Satzung des Vereins „Kreidestaub"

1. Satzungsänderung (11.06.2023) der ursprünglichen Satzung (vom 26.04.2016)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kreidestaub".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Dann trägt er den Zusatz "e.V." im Namen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen in pädagogisch/erzieherischen Feldern. Sowie die Beschaffung von Mitteln dafür durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß §58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Personen in pädagogischen/erzieherischen Feldern durch andere Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    a. finanzielle, strukturelle und ideelle Förderung von Lernreisen und weiteren Projekten, die die Aus- und Weiterbildung von Personen in pädagogischen/erzieherischen Feldern fördern, sowie Forschungsvorhaben
    b. Vernetzung von Vereinsmitgliedern und assoziierten natürlichen und juristischen Personen
    c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Lernreisen, Podiumsdiskussionen, Lehrveranstaltungen für Studierende, Angebote für Schulen zur Begleitung von Schulentwicklungsprozessen, Foren, Workshops, Kongresse, uvm.)
    d. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Multiplikator/-innen (z.B. durch Gruppenleiterausbildung, Gruppenleiterschulungen, Methodenschulungen)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Auslagenersatz für im Dienste des Vereins angefallene Kosten.
3. Mitglieder des Vereins können für Vorstands- und Verwaltungstätigkeiten eine Aufwandspauschale erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
   a. die Gründungsmitglieder
   b. natürliche Personen
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle übernommenen Aufgaben innerhalb des Vereins.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung.
Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, teilweise erlassen oder von der Erhebung im Einzelfall ganz absehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jede Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn ein Mitglied beantragt eine nicht öffentliche Abhandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte.
3. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Die Stimmübertragung muss am Tag der Sitzung der/dem Schriftführer/-in unterschrieben vorliegen. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur ein Mitglied vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital/virtuell (als Videokonferenz) oder in hybriden Formaten durchgeführt werden.
6. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt, ggf. Zugangsdaten für die Videokonferenz und Tagesordnung einzuladen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Die Einberufung durch elektronische Post ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
   a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
   b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;
   c. Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin;
   d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
   e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.
4. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins wird mit einer **2/3** Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder Schriftführerin, einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des§ 26 BGB besteht aus höchstens fünf Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart. Diese Funktionen dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.
2. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer erfolgen.

§14 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Entscheidung über die Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung
   b. den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Wirtschaftsplan zu erstellen
   c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
   d. Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
   e. Beschluss über die Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
   f. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
   g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die genauen Aufgaben des Vorstands und ihre Ausführung sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sollen im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. In den ersten zwei Geschäftsjahren des Vereins ist der Vorstand auch ohne Geschäftsordnung geschäftsfähig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein ordentliches Mitglied zum Kassenprüfer bzw. zur Kassenprüferin.
Diese/-r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein "Blick über den Zaun e.V.", der es unmittelbar und

ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 11.06.2023